

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Chiara Rockenschaub**  
Sachbearbeiterin  
[CHIARA.ROCKENSCHAUB@BKA.GV.AT](mailto:CHIARA.ROCKENSCHAUB@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-202200  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.883.193

Ihr Zeichen: 2021-0.739.498

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ärztegesetz 1998, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das Hebammengesetz, das Tierärztegesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2021 – EU-BAG-GB 2021); Begutachtung; Stellungnahme**

---

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die recht knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes aus gegebenem Anlass entfallen (vgl. zB § 199 Abs. 3 ÄrzteG 1998, § 54a HebG).

### Zu Art. 1 (Änderung des Ärztegesetzes 1998):

#### Zu Z 4, 5 und 7 (§ 5a Abs. 1 und 2):

Es sollte überprüft werden, ob die „erfolgreiche Absolvierung“ auch für den Anpassungslehrgang gelten soll und es daher „einer erfolgreich absolvierten Eignungsprüfung oder eines erfolgreich absolvierten Anpassungslehrganges“ lauten sollte. Zudem wird eine Überprüfung angeregt, ob es eigener Bestimmungen betreffend den Anpassungslehrgang (Organisation, Durchführung etc., vgl. § 5a Abs. 4 und 5, § 37 Abs. 11 betreffend die Eignungsprüfung) bedarf und ob auch sonstige Bestimmungen des ÄrzteG 1998, die sich auf die Eignungsprüfung beziehen (zB § 5a Abs. 1 Z 3, § 28 Abs. 4a zweiter Satz, § 37 Abs. 7, die §§ 117b und 117c), einer Änderung bedürfen.

Es wird auch eine dahingehende Überprüfung angeregt, ob durch den Entfall des Verweises auf Art. 28 der Richtlinie („[d]a Art. 10 lit. b leg. cit. nicht auf Ärzt:innen für Allgemeinmedizin abstellt“, Erläuterungen zu § 5a) auch die Nennung „Arzt für Allgemeinmedizin“ in § 5a Abs. 1 erster Satz ÄrzteG 1998 entfallen sollte und ob auch in § 28 Abs. 5 der Verweis auf Art. 28 der Richtlinie entfallen sollte. Es stellt sich die Frage, was nach der Streichung für Ärzte für Allgemeinmedizin gilt, zumal eine Anerkennung nach § 5a Abs. 1 ausscheiden dürfte. Auch sollte geprüft werden, ob die vorgesehene Änderung eine Ungleichbehandlung zwischen Ärzten für Allgemeinmedizin einerseits und Ärzten mit Grundausbildung oder Fachärzten andererseits zur Folge hat; allenfalls wäre eine sachliche Rechtfertigung dafür in den Erläuterungen zu ergänzen.

Sollte mit dem Einschub in § 5a Abs. 1 erster Satz („die erforderlichenfalls durch den Nachweis einer erfolgreich absolvierten Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges gemäß Abs. 2 ergänzt worden sind.“) und mit Z 3 („erforderlichenfalls unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zusätzlich zum Ausbildungsnachweis gemäß Z 1 oder 2 als Ausgleichsmaßnahme der Nachweis der erfolgreich absolvierten Eignungsprüfung“) dasselbe (doppelt) geregelt werden, wäre die Bestimmung entsprechend anzupassen. Andernfalls wäre klarzustellen, was ihr genauer Regelungsinhalt ist. Auch sollte bei dieser Gelegenheit das Konzept des § 5a Abs. 1 überdacht werden: Die Z 1 und 2 sind mit der Konjunktion „oder“ verknüpft, die Z 2 und 3 mit der Konjunktion „und“. Es stellt sich daher die Frage, ob die Z 1 bis 3 gleichwertig nebeneinander stehen (so als ob alle drei Ziffern mit der Konjunktion „oder“ verknüpft wären), oder ob die Z 2 und 3 auf Grund ihrer Verbindung gemeinsam der Z 1 gegenüberstehen. In einem solchen Fall wäre die Gliederung in drei Ziffern unrichtig. Der Inhalt der Z 3 sollte wohl Tatbestandsvoraussetzung des Abs. 2 sein.

#### **Zu Z 6 (§ 5a Abs. 1a):**

Nach § 5a Abs. 1a muss die antragstellende Person „eine Berufsqualifikation in einem Teilgebiet eines ärztlichen Sonderfaches erworben haben“. Nach Z 1 leg.cit. muss die Person jedoch im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit in dem betreffenden Teilgebiet qualifiziert und berechtigt sein. In den Erläuterungen zu Z 1 wird ein „uneingeschränkter Berufszugang im Herkunftsstaat“ unter Bezugnahme auf die Richtlinie genannt, ohne dies näher auszuführen. Es ist daher unklar, ob der Qualifikationsnachweis zum uneingeschränkten Berufszugang oder zu einem Berufszugang in einem Teilgebiet eines ärztlichen Sonderfaches (im Herkunftsmitgliedstaat) ermächtigen muss; es wird angeregt klarzustellen, wozu der Qualifikationsnachweis im Herkunftsmitgliedstaat bzw. im Bundesgebiet ermächtigen muss und was „ohne Einschränkung zur Ausübung ... qualifiziert und berechtigt“ bedeutet. Dies gilt auch für die entsprechenden Bestimmungen im Apothekengesetz, im HebG, im TÄG und im ZÄG.

Die Voraussetzung der „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“ ist sehr unbestimmt; auch die in den Erläuterungen genannten „Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Patientensicherheit“ geben über einen Anwendungsbereich keinen Aufschluss. Eine Präzisierung wird angeregt. Dies gilt auch für § 3i des Apothekengesetzes, § 12 HebG, § 6 TÄG, § 9 ZÄG.

**Zu Z 6 und 18 (§ 5a Abs. 1b Z 1 und § 43 Abs. 2a):**

Es sollte überprüft werden, ob es mit § 5a Abs. 1b Z 1 und § 43 Abs. 2a zweier (beinahe) gleichlautender Bestimmungen bedarf. Divergenzen in der Formulierung sollten grundsätzlich vermieden werden.

**Zu Z 14 bis 17 (§ 37 Abs. 1, Abs. 3 Z 3, Abs. 5 Z 2 und Abs. 7):**

Es sollte im Gesetz klargestellt bzw. in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, welche Sachverhalte von der Änderung des § 37 erfasst werden sollen und welche Personen „Dienstleistungserbringer: innen [sic] mit partiellem Zugang“ (so die Erläuterungen zu § 37) sind – Personen, die bereits in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen (uneingeschränkten) Berufszugang erhalten haben und sich die in Österreich zu erbringende vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung auf ein ärztliches Teilgebiet beschränken soll, oder (auch) Personen, die einen partiellen Berufszugang iSd. unionsrechtlichen Vorgaben in einem anderen Mitgliedstaat erhalten haben oder (auch) Personen, denen gemäß § 5a Abs. 1a ein partieller Zugang gewährt wurde („der die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1a erfüllt“ iSd. § 37 Abs. 3 Z 3 ÄrzteG 1998 bzw. „für Berufsangehörige mit partiellem Berufszugang“ iSd. § 31 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ZÄG). Letztere sind jedoch nicht bloß zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung berechtigt, sondern für sie gelten „gleichermaßen die Voraussetzungen zum Berufszugang in Österreich ...“ (vgl. die Erläuterungen zu § 1 Z 1). Dies gilt auch für § 21 HebG und § 31 ZÄG.

Im vorgesehenen Abs. 3 Z 3 wird (statt an einen Berufsqualifikationsnachweis) an einen „Qualifikationsnachweis ..., der die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1a erfüllt“ angeknüpft. Der vorgesehene § 5 Abs. 1a ordnet jedoch nicht an, welche Voraussetzungen ein Qualifikationsnachweis zu erfüllen hat, sondern regelt die Gewährung eines partiellen Berufszugangs mittels Eintragung in die Ärzteliste, wenn die antragstellende Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt (vgl. auch „spezielle Regelungen für eine partielle Berufsanerkennung“, Erläuterungen zu § 5a Abs. 1a und 1b). Es wäre daher klarzustellen bzw. zu präzisieren, welche Anforderungen ein solcher vorzulegender Qualifikationsnachweis erfüllen muss.

Nach § 37 Abs. 5 Z 2 soll die Österreichische Ärztekammer die ärztliche Qualifikation vor Aufnahme der (bloß vorübergehenden und gelegentlichen) Dienstleistungserbringung in Österreich nur dann nachzuprüfen haben, wenn keine entsprechende Berufsqualifikation zB nach § 5a Abs. 1a nachgewiesen wird (und dies zur Verhinderung einer

schwerwiegenden Beeinträchtigung erforderlich ist). Es ist unklar, wann „keine entsprechende Berufsqualifikation gemäß ... § 5a Abs. 1a“ nachgewiesen wurde; zu dieser Beurteilung könnte die „Nachprüfung“ dienen. § 21 Abs. 4 HebG dürfte vorsehen, dass das Österreichische Hebammengremium bei der Vorlage eines in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen Qualifikationsnachweises jedes Mal vor Aufnahme der vorübergehenden Dienstleistungserbringung eine Nachprüfung durchführen muss (vgl. auch § 31 Abs. 2b Z 3 ZÄG).

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass auch für die Fälle der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen die besondere Informationspflicht über den Umfang der beruflichen Tätigkeit gilt. Dies findet in § 37 keine (ausdrückliche) Entsprechung.

#### **Zu Z 20 (§ 199):**

Es sollte überprüft werden, ob in § 199 Abs. 3 ausschließlich auf § 5a Abs. 1b Z 1 und 2 verwiesen werden sollte, zumal Abs. 1b (und nicht auch Abs. 1a) die Verpflichtung betreffend das Führen der zulässigen Berufsbezeichnung und die Informationspflicht normiert (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 1 Z 6 und Z 20). Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Strafbestimmung sowohl auf § 5a Abs. 1b als auch auf § 43 Abs. 2a verweist, obwohl § 5a Abs. 1b Z 1 und § 43 Abs. 2a dasselbe regeln dürften (siehe dazu schon oben); es ist daher unklar, worauf eine etwaige Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, nur die zulässige Berufsbezeichnung zu führen, gestützt werden soll. Auf die Gefahr einer Doppelbestrafung wird hingewiesen.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Apothekengesetzes):**

#### **Zu Z 2 (§ 3i):**

Es sollte überprüft werden, ob es gegebenenfalls noch weiterer Anpassungen im Apothekengesetz bedarf, zB in § 3g (zB Abs. 3 Z 3, Abs. 6 Z 2 und Abs. 8) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (vgl. § 37 ÄrzteG 1998, § 21 HebG, § 31 ZÄG) sowie in § 3b (wonach „[f]ür die Ausübung des Berufes des Apothekers in Österreich [...] eine allgemeine Berufsberechtigung erforderlich [ist]“, darauf stellt auch die Ausstellung des Apothekerausweises ab – der partielle Zugang dürfte allerdings nicht erfasst sein).

Zudem wird hinsichtlich der erforderlichen Klarstellungen (uneingeschränkter Berufszugang oder Zugang in einem Teilgebiet; „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“) auf die Ausführungen zu § 5a Abs. 1a ÄrzteG 1998 verwiesen.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001):**

#### **Zu Z 2 (§ 7a):**

Personen, denen ein partieller Berufszugang gemäß § 3i des Apothekengesetzes gewährt wurde, sollen von der Mitgliedschaft zur Österreichischen Apothekerkammer ausgenommen werden (demgegenüber unterliegen zB Personen, denen ein partieller Berufszugang gemäß § 5a Abs. 1a ÄrzteG 1998 gewährt wurde, der Mitgliedschaft zur Österreichischen Ärztekammer; siehe die Erläuterungen zum § 27 Abs. 1 Z 12a und Abs. 2 ÄrzteG 1998; vgl. auch § 10 ZÄKG und die entsprechenden Erläuterungen sowie die §§ 8 und 9 TÄG und die entsprechenden Erläuterungen). Es sollte daher in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb Personen mit uneingeschränktem Berufszugang (§ 3f Abs. 1 iVm. den §§ 3a und 3b des Apothekengesetzes) der Mitgliedschaft unterliegen, jene mit partiellem Berufszugang nach § 3f Abs. 1a iVm. § 3i des Apothekengesetzes jedoch nicht (ebenso wenig wie grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer nach § 3g des Apothekengesetzes, die allerdings nur vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen).

Die Gewährung des Zugangs zu einer Berufstätigkeit des Apothekerberufs stellt keine Aufgabe dar, die im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden darf (vgl. VfSlg. 20.323/2019). Es bedarf daher einer Ergänzung des § 2a Apothekerkammergesetzes 2001.

### **Zu Art. 5 (Änderung des Hebammengesetzes):**

#### **Zu Z 4 (§ 12):**

Hinsichtlich der erforderlichen Klarstellungen (uneingeschränkter Berufszugang oder Zugang in einem Teilgebiet; „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“) wird auf die Ausführungen zu § 5a Abs. 1a ÄrzteG 1998 verwiesen.

**Zu Z 8 und 9 (§ 21):**

Zur erforderlichen Klarstellung hinsichtlich der erfassten Sachverhalte und Personengruppen siehe die Ausführungen zu § 37 ÄrzteG 1998.

**Zu Z 12 (§ 54a Abs. 1 Z 4):**

Es sollte ausschließlich auf „§ 12 Abs. 2b Z 2“ verwiesen werden, zumal ein Verstoß gegen die Z 1 leg.cit. (Verpflichtung zum Führen der zulässigen Berufsbezeichnung) bereits nach dem § 54a Abs. 1 Z 3 strafbar ist (siehe dazu auch oben zu § 199 ÄrzteG 1998).

**Zu Art. 6 (Änderung des Tierärztegesetzes):****Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3a):**

Hinsichtlich der erforderlichen Klarstellungen (uneingeschränkter Berufszugang oder Zugang in einem Teilgebiet; „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“) wird auf die Ausführungen zu § 5a Abs. 1a ÄrzteG 1998 verwiesen.

Zudem wird angeregt zu überprüfen, ob es auch in § 7 (zB Abs. 2 und 4) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsprechender Anpassungen bedarf (vgl. § 37 ÄrzteG 1998, § 21 HebG, § 31 ZÄG).

**Zu Z 7 (§ 41 Abs. 1 Z 4):**

Nach den Erläuterungen wäre eine Verwaltungsstrafe auch für einen Verstoß gegen die besondere Verpflichtung, Informationen über den individuell gewährten Berufsumfang zu erteilen, zu verhängen. Dies findet im Gesetzestext jedoch keinen Niederschlag (vgl. auch die vorgesehenen Änderungen des HebG bzw. des ZÄG).

**Zu Art. 7 (Änderung des Zahnärztegesetzes):****Zu Z 1 (§ 1):**

Im Hinblick darauf, dass die Angehörigen des Dentistenberufs nicht von der Definition der „Angehörige[n] des zahnärztlichen Berufs“ (§ 1 Abs. 2) erfasst sein sollen, wird darauf hingewiesen, dass das ZÄG zum Teil auch Dentisten als Angehörige des zahnärztlichen

Berufs qualifiziert (so etwa in § 11 Abs. 1 ZÄG). Eine Vereinheitlichung der Systematik des Gesetzes wird angeregt.

**Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1a und 1b):**

Hinsichtlich der erforderlichen Klarstellungen (uneingeschränkter Berufszugang oder Zugang in einem Teilgebiet; „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“) wird auf die Ausführungen zu § 5a Abs. 1a ÄrzteG 1998 verwiesen.

**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 4):**

Es wird angeregt zu überprüfen, ob auch in § 12 Abs. 8 Z 1 ein Verweis auf den § 9 Abs. 1a (entsprechend § 9 Abs. 4 Z 2) ergänzt werden soll, um eine Entscheidungsfrist von vier Monaten festzulegen (vgl. auch die Erläuterungen zu den §§ 9 und 89 ZÄG, wonach die Entscheidungsfrist für Fälle des partiellen Zugangs mit vier Monaten festgelegt werden soll).

**Zu Z 8 (§ 11 Abs. 5 Z 1a):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufsangehörigen mit partiellem Berufszugang gemäß der Definition des § 1 Abs. 2 bereits von dem § 11 Abs. 5 Z 1 leg.cit. („Angehörige des zahnärztlichen Berufs“) erfasst werden und daher bereits unter dieser Gliederungskategorie in der Zahnärzteliste aufscheinen werden. Es wird daher eine Überprüfung angeregt, ob die Berufsangehörigen mit partiellem Berufszugang in beiden Gliederungskategorien (Z 1 und Z 1a) aufscheinen sollen.

**Zu Z 10 bis 13 (§ 31):**

Zur erforderlichen Klarstellung hinsichtlich der erfassten Sachverhalte und Personengruppen siehe die Ausführungen zu § 37 ÄrzteG 1998.

Die Formulierung in § 31 Abs. 2b Z 3 („Qualifikationsnachweis ..., der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a erfüllt“) ist unklar, da der § 9 Abs. 1a regelt, welche Voraussetzungen die antragstellende Person zu erfüllen hat (siehe dazu schon die Ausführungen zu § 37 ÄrzteG 1998). Nach § 31 Abs. 2b Z 3 muss die Österreichische Zahnärztekammer bei der Vorlage eines in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen Qualifikationsnachweises jedes Mal vor Aufnahme der vorübergehenden Dienstleistungserbringung eine Nachprüfung der zahnärztlichen

Qualifikation durchführen (vgl. auch § 21 Abs. 4 HebG). Dies ist allerdings (abgesehen von der zuvor ausgeführten Unklarheit) insofern widersprüchlich, als das Gesetz (Z 3) bereits vorsieht, dass der Qualifikationsnachweis (bzw. die Person) die Voraussetzungen für den partiellen Berufszugang erfüllt („der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a erfüllt“); eine Nachprüfung der zahnärztlichen Qualifikation würde sich demnach erübrigen (vgl. auch die Ausführungen zu § 37 Abs. 5 Z 2 ÄrzteG 1998).

Es wird angeregt, die in § 31 Abs. 2d zu ergänzende Wortfolge („bzw. in Fällen des § 31 Abs. 2b Z 3 hinsichtlich des entsprechenden zahnärztlichen Teilgebiets“) klarer zu formulieren und Entsprechendes in den Erläuterungen zu ergänzen.

### **Zu Z 15 (§ 89 Abs. 5 Z 2):**

Es sollte überprüft werden, ob ausschließlich auf § 9 Abs. 1b Z 2 verwiesen werden sollte, zumal ein Zuwiderhandeln der in Z 1 normierten Verpflichtung bereits nach § 89 Abs. 5 Z 1 zu bestrafen ist.

## **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### **Allgemeines:**

#### 1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>5</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).
3. Sollte eine geschlechtergerechte Formulierung des vorliegenden Gesetzes angestrebt werden, so sollte diese durchgehend und einheitlich erfolgen (vgl. aber zB Art. 1 Z 1, Art. 5 Z 4, Art. 7 Z 4); dies gilt auch für die Erläuterungen.
4. Es könnte überlegt werden, den gesamten Kurztitel mit Bindestrichen „EU-Berufsanerkennungsgesetz\_Gesundheitsberufe 2021“ (entsprechend der Abkürzung „EU-BAG-GB 2021“) zu verbinden. Zudem sollte die Jahreszahl auf „2022“ angepasst werden.
5. Der Entwurf enthält keine Inkrafttretensbestimmungen. Schon aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch ein Inkrafttreten sämtlicher mit der Novelle geänderter Bestimmungen ausdrücklich angeordnet werden.
6. Es wird angeregt, auf eine einheitliche Terminologie bei der Umschreibung des Personenkreises, dem ein partieller Berufszugang zu gewähren ist, und wie weit dieser Berufszugang reicht, in allen von der Novelle betroffenen Bundesgesetzen zu achten (vgl. LRL 31): „Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder ... eine Berufsqualifikation ... erworben haben, ist ... ein partieller Zugang zu einer eingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs (partieller Berufszugang) zu gewähren, ...“ nach § 5a Abs. 1a ÄrzteG 1998 / „Personen, die in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Qualifikationsnachweis ... erworben haben, einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit des Apothekerberufs zu gewähren, ...“ nach § 3i Abs. 1 des Apothekengesetzes / „im Einzelfall in eingeschränktem Umfang Zugang zu einer Berufstätigkeit als ... (partieller Berufszugang) zu gewähren, ...“ nach § 6 Abs. 3a TÄG etc. (vgl. auch beispielhaft „Personen, denen gemäß § 3i ein partieller Zugang gewährt wurde“ gemäß § 3f Abs. 1a des Apothekengesetzes und „Personen mit partiellem Berufszugang“ gemäß § 3i Abs. 3 des Apothekengesetzes).

---

<sup>5</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

Es wird auch eine einheitliche Verwendung der Begriffe „partieller Zugang“ / „partieller Berufszugang“, „Berufsqualifikation“ / „Qualifikation“ etc. angeregt (dies gilt auch für die Erläuterungen).

7. Zudem sollte bei den Novellierungsanordnungen im Entwurf auf eine einheitliche Terminologie der Begriffe „Wort“, „Wortfolge“, „Wort- und Zeichenfolge“ etc. geachtet werden; vorgeschlagen wird folgende Systematik: Die Angabe „Wort“ ist für jene Fälle reserviert, in denen tatsächlich nur auf ein einziges Wort Bezug genommen wird. Die Angabe „Wortfolge“ kann immer dann verwendet werden, wenn es um eine Abfolge von mindestens zwei Wörtern – und allfälligen Satzzeichen – geht. Mit der Angabe „Klammerausdruck“ kann jeder beliebige in Klammern gesetzte Ausdruck erfasst werden. Auf die Angabe „Ausdruck“ kann immer dann zurückgegriffen werden, wenn mit den oben genannten Angaben nicht das Auslangen gefunden wird.

8. Im Einleitungssatz sollte die Abkürzung des Gesetzes jeweils in Klammer gesetzt werden (Art. 1, 6 und 7).

### **Zu Art. 1 (Änderung des Ärztegesetzes 1998):**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Z 1):**

Die Einfügung des Beistrichs braucht nicht gesondert angeordnet zu werden, sondern kann erfolgen, in dem dieser als Teil der einzufügenden Wortfolge angegeben wird. Um die Einfügung des Beistrichs besser ersichtlich zu machen, kann zwischen dem öffnenden Anführungszeichen und dem Beistrich ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden („\_ „Arzt ...“). Dies gilt auch für Z 10.

#### **Zu Z 7 (§ 5a Abs. 2):**

Da § 5a Abs. 2 nur einen Satz umfasst, kann „erster Satz“ in der Novellierungsanordnung entfallen.

#### **Zu Z 13 (§ 31 Abs. 4):**

Durch Verwendung der Wortfolge „wird ... angefügt“ in Novellierungsanordnungen ist nach der legistischen Praxis klar, dass die betreffende Gliederungseinheit innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb des Gesetzes an letzter Stelle

steht. Es ist daher nicht erforderlich, dies durch zusätzliche Angaben wie zB „wird nach Abs. 3 [...] angefügt“ klarzustellen. Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„13. Dem § 31 wird folgender Abs. 4 angefügt:“

**Zu Z 14 (§ 37 Abs. 1):**

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „In § 37 Abs. 1 erster Satz wird...“.

**Zu Z 18 (§ 43 Abs. 2a):**

Aufgrund der Einheitlichkeit sollte es auch hier „gewährt wurde“ lauten.

**Zu Art. 2 (Änderung des Apothekengesetzes):**

**Zum Einleitungssatz:**

Die Fundstelle der Stammfassung des Apothekengesetzes lautet „RGBl. Nr. 5/1907“.

**Zu Z 1 (§ 3f Abs. 1a) und Z 2 (§ 3i):**

In § 3f Abs. 1a wäre ein Verweis auf „§ 3i Abs. 1“ präziser.

Da gemäß § 3i Abs. 3 der von einer Person, der gemäß § 3i Abs. 1 ein partieller Berufszugang gewährt wurde, ausgeübte Tätigkeitsbereich (nur) beschränkt ist, wird angeregt, dies auch in § 3f Abs. 1a sowie in § 3i Abs. 1 und 3 zum Ausdruck zu bringen (Ergänzung „mit einem Hinweis auf den partiellen Berufszugang“ in § 3f Abs. 1a, „zu einer eingeschränkten Berufstätigkeit“ in § 3i Abs. 1 sowie „über den eingeschränkten Umfang ... zu informieren“ in § 3i Abs. 3; vgl. die entsprechenden Regelungen in § 5a Abs. 1a und 1b ÄrzteG 1998).

**Zu Art. 3 (Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001):**

**Zu Z 2 (§ 7a):**

Die Novellierungsanordnung hätte besser „In § 7a wird im ersten Satz nach ...“ zu lauten. Es sei angemerkt, dass ein Verweis auf „§ 3i Abs. 1“ präziser wäre.

**Zu Art. 5 (Änderung des Hebammengesetzes):****Zu Z 1 (§ 1):**

Es könnte zwischen „berechtigt sind“ und „sie gilt für alle Geschlechter“ anstatt des Beistrichs ein Strichpunkt eingefügt werden.

**Zu Z 3 (§ 12 Abs. 2):**

In der Novellierungsanordnung sollte es „erhält der Abs. 4“ und „*und wird nach Abs. 1 eingereiht*“ lauten, zudem sollte die letztgenannte Wortfolge kursiv gestellt werden.

**Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2a und 2b):**

Da gemäß § 2 Abs. 2a der von einer Person, der gemäß § 12 Abs. 2a ein partieller Berufszugang gewährt wurde, ausgeübte Tätigkeitsbereich (nur) beschränkt ist, wird angeregt, dies auch in § 12 Abs. 2a und 2b zum Ausdruck zu bringen („zu einer eingeschränkten Berufstätigkeit“ in Abs. 2a, Ergänzung „mit einem Hinweis auf den partiellen Berufszugang“ in Abs. 2b Z 1 sowie „über den eingeschränkten Umfang“ in Abs. 2b Z 2 leg.cit.; vgl. die entsprechenden Regelungen in § 5a Abs. 1a und 1b ÄrzteG 1998).

**Zu Z 5 bis 8 und 10 bis 12 (§ 12 Abs. 3 und 6, § 16 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 4, § 42a Abs. 7, § 54a Abs. 1):**

Die Novellierungsanordnungen sollten vereinheitlicht werden und gegebenenfalls sollte ergänzt werden, dass zB der (Klammer)Ausdruck „durch den Klammerausdruck ... ersetzt“ wird (zur einheitlichen Verwendung von „Ausdruck“, „Wortfolge“ etc. siehe eingangs).

**Zu Z 9 (§ 21 Abs. 8):**

Statt „bzw.“ sollte zur Klarstellung „oder“ verwendet werden (vgl. § 16 Abs. 2 Z 1).

**Zu Z 11 (§ 54a Abs. 1 Z 3):**

Der Klammerausdruck könnte präzisiert werden und „(§§ 1 Abs. 1 ...)“ lauten, zudem sollte statt „und“ richtig „oder“ verwendet werden (vgl. auch die Erläuterungen, wonach es sich bei § 12b Abs. 2b Z 1 um eine lex specialis zu § 1 handelt).

**Zu Art. 6 (Änderung des Tierärztegesetzes):****Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3a):**

In Abs. 3a Z 4 sollte es „den Berufsangehörigen/die Berufsangehörige“ oder „die/den Berufsangehörige/n“ lauten.

**Zu Z 3 (§ 9 Abs. 4):**

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „Dem § 9 Abs. 4 ...“.

**Zu Z 4 (§ 9 Abs. 7 Z 2):**

Ein Verweis auf § 6 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 wäre präziser (vgl. auch § 6 Abs. 3a Z 2).

**Zu Z 5 (§ 13 Abs. 1a):**

Da gemäß § 6 Abs. 3a der von einer Person, der ein partieller Berufszugang gewährt wurde, ausgeübte Tätigkeitsbereich (nur) beschränkt ist, wird angeregt, dies auch in § 13 Abs. 1a mit der Ergänzung „mit einem Hinweis auf den partiellen Berufszugang“ zum Ausdruck zu bringen (vgl. die entsprechenden Regelungen in § 5a Abs. 1a und 1b ÄrzteG 1998).

**Zu Art. 7 (Änderung des Zahnärztegesetzes):****Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):**

Es sollte „vorbehaltlich des § 9...“ lauten.

**Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1a und 1b) und Z 8 (§ 11 Abs. 5):**

Da gemäß § 4 Abs. 5 der von einer Person, der gemäß § 9 Abs. 1a ein partieller Berufszugang gewährt wurde, ausgeübte Tätigkeitsbereich (nur) beschränkt ist, wird angeregt, dies auch in § 9 Abs. 1a und 1b zum Ausdruck zu bringen („zu einer eingeschränkten Berufstätigkeit“ in Abs. 1a, Ergänzung „mit einem Hinweis auf den partiellen Berufszugang“ in Abs. 1b Z 1 sowie „über den eingeschränkten Umfang“ in

Abs. 1b Z 2 leg.cit.; vgl. die entsprechenden Regelungen in § 5a Abs. 1a und 1b ÄrzteG 1998).

**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 4 Z 2):**

In der Novellierungsanordnung sollte ergänzt werden, dass der Klammerausdruck „durch den Klammerausdruck ... ersetzt“ wird (zur einheitlichen Verwendung von „Ausdruck“, „Wortfolge“ etc. siehe oben).

**Zu Z 11 (§ 31 Abs. 2b):**

In der Novellierungsanordnung sollte es „wird der Z 2 ... und ~~danach~~ folgende Z 3 angefügt:“ lauten.

**Zu Z 13 (§ 31 Abs. 3):**

In Z 1 leg.cit. sollte zur Klarstellung statt „bzw.“ besser „oder“ verwendet werden (vgl. § 15 Abs. 2 Z 3).

In Z 2 wird angeregt nach Disziplinarvorschriften einen Strichpunkt (anstatt des Beistrichs) zu setzen.

Zudem wird angeregt zu überprüfen, ob es im zweiten Satz (der von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist) besser „Herkunftsmitgliedstaates“ lauten sollte.

**Zu Art. 8 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes):**

**Zum Einleitungssatz:**

Laut Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts wurde das ZÄG zuletzt (abgesehen von der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 und der Kundmachung BGBI. I Nr. 133/2021) durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 100/2018 geändert.

**Zu Z 2 (§ 10):**

In der Novellierungsanordnung fehlt die entsprechende Absatzbezeichnung.

## IV. Zu den Materialien

### Zum Vorblatt:

1. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015<sup>6</sup> (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.
2. Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)<sup>7</sup> (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere Aussagen* zu enthalten.
3. Monatsnamen in Datumsangaben wären einheitlich auszuschreiben.

### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Bei den Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen sollte es „erfüllen“ lauten (das gilt auch für den Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Seite 3).

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Satz „Aus den Entscheidungsgründen dieses Urteils sind folgende zentrale Passagen hervorzuheben:“ wäre nicht kursiv zu stellen.

Es wird auf die grammatischen Richtigstellung „hinsichtlich Berufsangehörigen, denen ...“ hingewiesen.

---

<sup>6</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20150610\\_930\\_855\\_0063\\_III\\_9\\_2015](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015)

<sup>7</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_BKA\\_20010306\\_GZ\\_600\\_824\\_0011\\_V\\_2\\_01](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01)

Abkürzungen wie „Art.“ oder „EuGH“ sind einheitlich zu verwenden (dies gilt auch für das Vorblatt und den Besonderen Teil der Erläuterungen).

Angeregt wird, die kompetenzrechtlichen Rechtsgrundlagen jeweils außerhalb der Klammer zu nennen und dafür „Einrichtung beruflicher Vertretungen, ...“ in Klammer zu setzen.

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

#### **Allgemeines:**

Es sollte einheitlich der Begriff „Herkunftsmitgliedstaat“ sowie entweder „partieller Berufszugang“ oder „partieller Zugang“ verwendet werden.

Es wird angeregt zu überprüfen und klarzustellen, an welcher Stelle die Richtlinie 2005/36/EG und wann diese in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung zitiert werden soll.

Zudem wären die Gerichtsentscheidungen jeweils mit Datum und Geschäftszahl zu bezeichnen.

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Ärztegesetzes 1998):**

##### Zu Z 4, 5 und 7 (§ 5a Abs. 1 erster Satz, § 5a Abs. 1 Z 1 und § 5a Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzungen „ÄAO“, „KEF“ und „RZ-V“ nicht allgemeinverständlich bzw. nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons ist; sie sollten somit ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 iVm. dem Anhang der Legistischen Richtlinien 1990).

Auf die Schreibfehler „vorzuschreiben“ und „der Bestimmung des“ sei hingewiesen. Zudem sollte es besser „die erfolgreiche Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ lauten.

Statt „Ua“ sollte die Abkürzung „Uabs.“ verwendet werden. Nach „nicht erfüllen“ wäre ein Beistrich zu setzen.

### Zu Z 6 (§ 5a Abs. 1a und 1b):

Da – den Erläuterungen zufolge – § 5a Abs. 1a Z 3 ÄrzteG 1998 Art. 4 der Richtlinie umsetzt, sollte im zweiten Absatz neben Art. 4f auch Art. 4 der Richtlinie genannt werden („In § 5a Abs. 1a werden die in Art. 4f Abs. 1, 2 und 6 der Richtlinie ...“).

Die zitierte EuGH-Entscheidung hat die Geschäftszahl „C-940/19“. Dies wäre an mehreren Stellen in den Erläuterungen richtigzustellen.

Es sollte im Absatz zur Z 5 „dass es sich um ein „Teilgebiet“ ...“ lauten und der Satzteil „einem dem ärztlichen Beruf entsprechenden fachlichen Standard, beruflichen Autonomie und Verantwortung“ grammatisch richtig gestellt werden.

Der Verweis auf die Erläuterungen zum § 199 ÄrzteG 1998 sollte „Art. 1 Z 20“ lauten.

### Zu Z 8 (§ 5a Abs. 3):

Es sollte „gestrichen wurde“ lauten.

### Zu Z 9 und 10 (§ 27 Abs. 1 Z 12a und Abs. 2):

Auf das Schreibversehen „die Eintragung von ... in der Ärzteliste“ und die Klammer nach Z 6 wird hingewiesen.

Unklar ist die Aussage, dass „[a]ls Nachweis der entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung für Personen mit Qualifikation in einem Teilbereich des ärztlichen Berufs davon auszugehen [ist], dass diese nicht über einen Abschluss eines gesamten in Österreich reglementierten ärztlichen Sonderfaches verfügen“, da nach § 5a Abs. 1a Z 3 die Möglichkeit der Anerkennung in einem der Berufsqualifikation vergleichbaren reglementierten Beruf in Österreich einen partiellen Berufszugang sogar ausschließen dürfte. Es wäre auch zu überprüfen, ob (bzw. aufgrund welcher Ziffer des § 27 Abs. 1) die „Facharztprüfung im entsprechenden medizinischen Teilbereich in die Ärzteliste einzutragen“ ist.

### Zu Z 12 (§ 27 Abs. 11 und § 28 Abs. 4a):

Die Überschrift sollte „... (§ 27 Abs. 11...):“ lauten. Der Verweis auf „§ 5a Abs. 3“ sollte überprüft werden.

Zu Z 14, 15, 16 und 17 (§ 37 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Z 2 und Abs. 7):

In der Überschrift sollte Abs. 3 Z 3 zitiert werden.

Zu Z 18 (§ 43 Abs. 2a):

Es sollte „Abweichend von den in ...“ lauten.

**Zu Art. 2 (Änderung des Apothekengesetzes):**Zu Z 2 (§ 3i):

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte auch „§ 3i Abs. 3“ (wie § 3i Abs. 1) unterstrichen werden. Auf das Schreibversehen „Apotheker**b**beruf“ sei hingewiesen. Zudem wären Erläuterungen zum Abs. 2 leg.cit. zu ergänzen. Darüber hinaus kann auf die Ausführungen zu den Erläuterungen zum § 5a ÄrzteG 1998 verwiesen werden (Verweis auf Art. 4 Richtlinie 2005/36/EG, sprachliche Anmerkungen, EuGH Geschäftszahl etc.).

**Zu Art. 5 (Änderung des Hebammengesetzes):**Allgemeines:

In der Überschrift könnten jeweils die geänderten Absätze bzw. Ziffern genannt werden (zB § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2a).

Zu Z 1 (§ 1):

Es sollte im ersten Absatz „§ 1 Abs. 1“ lauten.

Die Geschäftszahl der zitierten VfGH-Entscheidung lautet „G 77/2018“ (= VfSlg. 20.258/2018).

Zu Z 3 bis 6 und 10 bis 12 (§§ 12, 42a und 54a):

Zur besseren Übersichtlichkeit könnten auch „§ 54a [Abs. 1]“ und „§ 42a [Abs. 7 Z 1]“ unterstrichen werden. Darüber hinaus kann auf die Ausführungen zu den Erläuterungen zum § 5a ÄrzteG 1998 verwiesen werden (Verweis auf Art. 4 Richtlinie 2005/36/EG, sprachliche Anmerkungen etc.).

**Zu Art. 6 (Änderung des Tierärztekugesetzes):****Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3a):**

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte auch „§ 6 Abs. 3a“ unterstrichen werden. Auf das Schreibversehen „zivil- und strafrechtlichen Haftung“ darf hingewiesen werden. Darüber hinaus kann auf die Ausführungen zu den Erläuterungen zum § 5a ÄrzteG 1998 verwiesen werden (Verweis auf Art. 4 Richtlinie 2005/36/EG, sprachliche Anmerkungen etc.).

**Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2 Z 8a):**

Zum zweiten Absatz („Als Nachweis der entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung ...“) darf auf die Ausführungen zum § 27 Abs. 1 Z 12a und Abs. 2 ÄrzteG 1998 verwiesen werden. Der Übersicht halber könnte zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der zweite Absatz auf § 8 Abs. 2 Z 5 bezieht.

Der letzte Absatz („einschließlich der Mitgliedschaft bei der Österreichischen Tierärztekammer, des Disziplinarrechts und beim Wohlfahrtsfonds ...“) sollte sprachlich angepasst werden.

**Zu Z 3 (§ 9 Abs. 4):**

Auf das fehlende Leerzeichen („Abs.\_2“) sei hingewiesen. Zudem wird angeregt, in den Erläuterungen auszuführen, weshalb für Anträge auf partiellen Berufszugang eine Entscheidungsfrist von maximal vier Monaten (für alle anderen Anträge jedoch bloß drei Wochen) vorgesehen wird.

**Zu Z 4 (§ 9 Abs. 7 Z 2):**

Der Punkt nach „gelten“ hat zu entfallen. Es müsste „§ 8 Abs. 2 Z 8a“ lauten.

Zudem wird angeregt, Erläuterungen zum ergänzenden Verweis auf § 6 Abs. 3 (anstatt bisher nur auf § 6 Abs. 2) aufzunehmen.

## Zu Art. 7 (Änderung des Zahnärztegesetzes):

### Zu Z 1 (§ 1):

Statt „fallen“ müsste es zB „anwendbar sind“ oder „gelten“ lauten.

### Zu Z 4 bis 6, 14 und 15 (§§ 9 und 89):

Es kann auf die Ausführungen zu den Erläuterungen zum § 5a ÄrzteG 1998 verwiesen werden (Verweis auf Art. 4 Richtlinie 2005/36/EG, sprachliche Anmerkungen etc.).

Zur besseren Übersichtlichkeit könnte auch „§ 89 [Abs. 5]“ unterstrichen werden. Zudem sollte es „werden gemäß § 89 ZÄG unter Verwaltungsstrafe gestellt.“ lauten.

### Zu Z 9 und 16 (§§ 15 und 90):

Die Geschäftszahl der zitierten VfGH-Entscheidung lautet „G 77/2018“ (= VfSlg. 20.258/2018).

## Zur Textgegenüberstellung:

Folgende **Divergenzen** zwischen dem tatsächlichen Novellentext und dessen Wiedergabe in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ sind festzustellen:

- § 5a Abs. 1b Z 2 letzter Satz ÄrzteG 1998: „Personen“ / „Patientinnen/Patienten“;
- § 27 Abs. 2 ÄrzteG 1998: „Ärztin/Arzt ...“ / „Arzt ...“;
- § 28 Abs. 4a ÄrzteG 1998: nur im ersten Satz soll die Wortfolge „oder eines Anpassungslehrganges“ eingefügt werden; (auf die kursive Schreibweise in der Hervorhebung sei hingewiesen)
- § 37 Abs. 7 ÄrzteG 1998: „eines ärztlichen Sonderfaches“/ „des ärztlichen Berufs“;
- § 31 Abs. 3 Z 2 ZÄG „Berufsangehörige“ / „Berufsangehörigen“.

## Zur Unterschiedshervorhebung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)<sup>8</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von

---

<sup>8</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/d/db/BKA-600.824\\_0001-V2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien%3B\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf die Anforderung der Hervorhebung der zwischen den beiden Spalten bestehenden Hervorhebung von textlichen Unterschieden (Pkt. 11). Vor allem fehlt in der Spalte „Geltende Fassung“ verschiedentlich die Hervorhebung derjenigen Textstellen, die nicht in die vorgeschlagene Fassung übernommen werden oder die, obwohl sie übernommen werden, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ (aus welchem Grund auch immer) hervorgehoben sind. Dies ist etwa bei §§ 3, 4 und 5a Abs. 1 Einleitungsteil und Z 1 sowie § 20 Abs. 11 ÄrzteG 1998 sowie § 31 Abs. 3 ZÄG (und § 15 Abs. 2 Z 3, § 90 ZÄG sowie § 21 Abs. 8 Z 2 HebG) der Fall. Bei § 41 Abs. 1 Z 4 TÄG wären beide Fassungen genau gegenüberzustellen und lediglich die tatsächlichen Unterschiede hervorzuheben. Gelegentlich fehlen Unterschiedshervorhebungen auch in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ (§ 43 Abs. 2 ÄrzteG 1998, § 4 Abs. 4 ZÄG).

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass die TGÜ von § 5a Abs. 3 ÄrzteG 1998 überhaupt fehlt. Die Überschrift „Artikel 2 Änderung des Apothekengesetzes“ kann auf den Seiten 11 und 12 entfallen.

Zur, insbesondere nachträglichen, Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen wird die Verwendung der im E-Recht-Add-In „Legistik“ in der Gruppe „TGÜ“ verfügbaren Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ empfohlen, die, auf markierte Tabellenzeilen angewendet, eine korrekte Unterschiedshervorhebung herstellt.

Generell wird neuerlich dringend empfohlen, die Anwendung fehleranfälliger manueller Bearbeitungsmethoden einzuschränken sowie Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen<sup>9</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. Jänner 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

---

<sup>9</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

